

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 21.12.2001	Nr. 20/2001
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
269-270	Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2002 / 2003 gemäß § 3 Schulpflichtgesetz
271	Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung 2002
272-276	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 20.12.2001
277-283	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 20.12.2001
284-285	IV. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.05.1996

BEKANNTMACHUNG

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2002/2003 gemäß § 3 Schulpflichtgesetz

Im Stadtgebiet Wassenberg können die Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 eingeschult werden sollen, wie folgt angemeldet werden:

Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule, Kirchstraße, 41849 Wassenberg

Dienstag, den 15.01.2002, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kath. Grundschule St. Georg, Burgstraße, 41849 Wassenberg

Montag, den 14.01.2002, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg, 41849 Wassenberg-Birgelen

Mittwoch, den 16.01.2002, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Donnerstag, den 17.01.2002, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag, den 18.01.2002, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Kath. Grundschule Orsbeck, Luchtenberger Straße, 41849 Wassenberg-Orsbeck

Mittwoch, den 16.01.2002, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße, 41849 Wassenberg-Myhl

Donnerstag, den 17.01.2002, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr sowie Freitag, den 18.01.2002, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni 2002 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres.

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat in jedem Fall bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen, d.h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Betreuung (in Sonderschulen oder in Form von Integration in Grundschulen) bedarf. Über die Möglichkeit dieser Förderung an den Grundschulen entscheidet nach Abschluss der Gutachten in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder an der Kath. Grundschule Birgelen das Schulamt des Kreises Heinsberg.

Kinder, die nach dem 30. Juni 2002 das sechste Lebensjahr vollenden, d. h., die im lfd. Schuljahr 2002/2003 sechs Jahre alt werden, können **auf Antrag** der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (sog. Schulfähigkeit).

Die Schulleiterin/der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes ver-

bunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Das Kind ist in die Schule aufzunehmen, die es ohne die vorzeitige Einschulung besuchen würde. Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch der Grundschule, in deren Schulbezirk das Kind wohnt. Für die Gemeinschaftsgrundschule gilt als Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet.

Hierbei steht den Erziehungsberechtigten gemäß § 26 SchOG vom 08.04.1952 i.d.F. vom 09.05.2000 (SGV. NRW. S. 223) zu Beginn eines jeden Schuljahres die Wahl der Schulart zu; d.h., sie können entscheiden, welche der im Stadtgebiet Wassenberg vorhandenen Schularten - Gemeinschaftsgrundschule oder Kath. Bekenntnisgrundschule - ihre Kinder besuchen sollen.

Schulanmeldungen sind jedoch für die Schule, für die die Anmeldung erfolgt ist, für die Dauer eines Jahres bindend.

Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde ist bei der Anmeldung mitzubringen. Außerdem sollte das Kind seine Erziehungsberechtigten zur Anmeldung begleiten.

Wassenberg, den 17. Dezember 2001

Der Bürgermeister
der Stadt Wassenberg



Erdweg

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2002 liegt nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff. SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW 2000 S. 245), in der Zeit vom 02.01.2002 – 04.01.2002 und vom 07.01.2002 – 10.01.2002 im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 9, öffentlich aus, und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

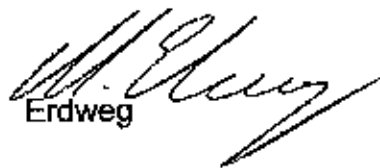
dienstags:		von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
montags - freitags:		von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Haushaltsentwurf an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Solche Einwendungen sind zu richten an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg.

Über Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Wassenberg, den 20.12.2001
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Wassenberg
vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW, Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 08.02.1995 außer Kraft.

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr In Euro ab 1.1.2002
1. Vervielfältigungen und Auszüge		
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,-- 1,50 2,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50 34,00
	e) Bezug des städtischen Amtsblattes im Abonnement je Jahr	34,00
2. Beglaubigungen und Zeugnisse		
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeich- nungen, Plänen je Seite	3,00
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebüh- renfreiheit vorgeschrieben ist		
	je angefangene halbe Stunde	17,00
	für den soz. Wohnungsbau halbe Gebühr	8,50
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen. Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 5. 3 BauGB)		
	je angefangene halbe Stunde	17,00
5. a) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. b) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte		
		2,00 4,00
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuer- marken		
		3,00
7. Feststellungen aus Konten und Akten		
	je angefangene halbe Stunde	17,00
8. a) Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr b) Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr c) Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides d) Ausstellung einer Pfändungsverfügung		
		3,00 1,50 5,00 5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro ab 1.1.2002
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,00
	c) DIN A 2	10,00
	d) DIN A 1	12,00
	e) DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20.12.2001


Erdweg
Bürgermeister

Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Wassenberg vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG. NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wassenberg und ihre Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung des Gebührenbescheides oder dem darin genannten Zeitpunkt fällig.

§ 4

Ausnahmen

Die Gebühren des Gebührentarifs für die Benutzung der Friedhofshallen sowie der Ausschmückung und Bestattung können vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Antrag für Zahlungspflichtige ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Zahlungspflichtige nach-

weisen kann, dass er nicht zur Aufbringung der Gebühren in der Lage ist, da er lfd. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhält und keinen Anspruch auf Sterbegeld hat.

**§ 5
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

**§ 6
Einzelleistungen**

Soweit in dem Gebührentarif (§ 1) Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtung nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.1999 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg

Tarif Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
=====		
I. Erwerb von Nutzungsrechten		
1.1	Reihengrabstätte für vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	90,-
1.2	Reihengrabstätte für ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene für die Zeit der Ruhefrist	310,-
1.3	Wiesengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	510,-
1.4	Anonyme Grabstätte für die Zeit der Ruhefrist	510,-
1.5	Urnenreihengrab	510,-

2.1	Wahlgrab I (numerierte Reihenfolge) für 30 Jahre, je Grabstelle	1.020,--
2.2	Wahlgrab II (gewünschte Lage) für 30 Jahre, je Grabstelle	2.040,--
3.1	Urnengrabstätte für 20 Jahre, 1 bis 4 Urnen	1.020,--
4.1	Erbbegrabnisstätte für 99 Jahre, je Grabstätte	4.600,--
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Jahr	1/30 der unter 2.1, 2.2 und 1/20 der unter 3.1 festgesetzten Gebühren

II. Benutzung der Friedhofshallen und städt. Einrichtungen

6.1	Aufnahme und Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung	90,--
6.2	Benutzung der Trauerhalle	110,--
6.3	Benutzung des Obduktionsraumes	150,--
6.4	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	30,--

III. Herstellung und Ausschmückung des Grabes

7.1	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes	130,--
7.2	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Reihengrabstätte-	230,--
7.3	Ausheben, auskleiden und Schließen des Grabes eines ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen und Anbringen des Grabschmuckes -Wahlgrabstätte-	310,--
7.4	Ausheben, Auskleiden und Schließen des Urnengrabes	130,--

	IV. Umbettungen	
8.1	<u>Umbettung von vor dem vollendeten 5. Lebensjahr</u> <u>Verstorbenen</u>	
8.11	Umbettung innerhalb eines Friedhofes der Stadt Wassenberg	290,--
8.12	Ausbettung	210,--
8.13	Einbettung	210,--
8.2	<u>Umbettung von ab dem vollendeten 5. Lebensjahr</u> <u>Verstorbenen</u>	
8.21	Umbettung innerhalb eines Friedhofes der Stadt Wassenberg	480,--
8.22	Ausbettung	320,--
8.23	Einbettung	320,--
8.3	<u>Umbettung von Urnen</u>	
8.31	Umbettung innerhalb eines Friedhofes der Stadt Wassenberg	140,--
8.32	Ausbettung	110,--
8.33	Einbettung	110,--
	V. Einebnung von Grabstätten	
9.1	Reihengrab ohne feste Einfassung	60,--
9.2	Reihengrab mit fester Einfassung	130,--
9.3	Wahlgrab ohne feste Einfassung	130,--
9.4	Wahlgrab mit fester Einfassung	190,--

VI. Genehmigung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

10.1	Grabzeichen (Reihen-, Wiesen- und Wahlgrab)	50,--
10.2	Grabeinfassungen (Reihen- und Wahlgrab)	50,--

Die Aufstellung von einfachen Holzkreuzen und Holztafeln sowie die Anlage von Einfassungshecken sind genehmigungs- und gebührenfrei

VII. Verschiedene Gebühren

11.1	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	30,--
11.2	Zusätzliche Gebühr für Beerdigung außerhalb der üblichen Bestattungszeit, wenn keine Ausnahme-genehmigung vorliegt	200,--

Erläuterung zu Tarif 11.2 :

Tage außerhalb der üblichen Bestattungszeiten sind in der Stadt Wassenberg

1. Sonn- und Feiertage
2. Samstage

sowie sonstige bestattungsfreie Tage, sofern das Ordnungsamt nicht aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung anordnet. Die Bestattungsfrist nach § 1 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (SGV NW. 2127) in der z.Zt. geltenden Fassung verlängert sich somit gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verordnung um die innerhalb des Bestattungszeitraumes liegenden bestattungsfreien Tage.

Auf Antrag der Angehörigen werden mit Erlaß der neuen Friedhofsgebührensatzung Bestattungen an Sonn- und Feiertagen und Samstagen nur noch gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.2 der Friedhofsgebührensatzung durchgeführt.

Für die Festsetzung der Beerdigungstage gilt folgende Regelung:

Sterbetag:

Sonntag u. Montag
Dienstag
Mittwoch u. Donnerstag
Freitag
Samstag

Beerdigungstag:

Donnerstag
Freitag
Montag
Dienstag
Mittwoch

11.3	Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	
11.31	Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres	70,--
11.32	Berechtigungskarte für einen Tag	7,--

Erläuterungen zu Tarif 11.3:

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende beinhaltet neben den anteiligen Verwaltungskosten die Kontrolle der sachgerechten Berufsausübung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sowie einen Entsorgungsanteil für widerrechtlich hinterlassenen Gewerbeabfall.

VIII. Sonderregelungen

Gebühren für Sonderwünsche bei der Ausschmückung von Kühlräumen, Trauerhallen und Gräbern sowie von der Stadt zu erbringende Leistungen, die über die durch diesen Tarif erfaßten Leistungen hinaus gehen, sind der Stadt nach Vereinbarung außerhalb dieses Tarifes zu zahlen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

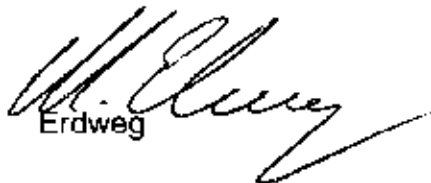
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20. Dezember 2001

Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

**IV. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 10.05.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung von 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 249), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 712), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 10.05.1996 beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksbreite

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. in der Reinigungsklasse S 1 | 0,76 €, |
| 2. in der Reinigungsklasse S 2 | 1,27 €, |
| 3. in der Reinigungsklasse S 3 | 0,51 €. |

Artikel II

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt erweitert:

In der Klasse S 1 werden folgende Straßenzüge/-abschnitte hinzugefügt:

Brabanter Straße vom Kreisverkehr aus im geraden Verlauf bis zur Straße "Kirchenbusch" und die zwei in nordwestliche Richtung abgehenden Straßenzüge -Stichstraße ins Gewerbegebiet und zur fußläufigen Verbindung zum Stadtrain-

Herrschaftliche Heide vom Kreisverkehr bis zur Abzweigung "Hermann-Löns-Straße" -einseitig-

Weilerstraße im Stadtteil Wassenberg

Auf dem Hoppenkamp

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Satzung vom 20.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 20.12.2001
Der Bürgermeister


Erdweg